



FACHBEREICH SPRACH- UND LITERATURWISSENSCHAFT

ORDNUNG

ÜBER BESONDERE ZUGANGSVORAUSSETZUNGEN

FÜR DAS STUDIUM DES FACHES „LATEIN“

IM RAHMEN DES 2-FÄCHER-BACHELOR-

STUDIENGANGS MIT EINEM FACH „LATEIN“

Neufassung

beschlossen in der

186. Sitzung des Fachbereichsrats des Fachbereichs Sprach- und Literaturwissenschaft am 11.01.2023

befürwortet in der 173. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre und

Studienqualitätsmittel (ZSK) am 08.02.2023

beschlossen in der 209. Sitzung des Senats am 22.02.2023

genehmigt per E-Mail des Nds. MWK vom 27.02.2023, Az.: 27.5-74509-01

AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 02/2023 vom 21.03.2023, S. 248

INHALT:

| | | |
|-----|--|---|
| § 1 | Geltungsbereich | 3 |
| § 2 | Besondere Zugangsvoraussetzungen | 3 |
| § 3 | In-Kraft-Treten | 3 |

Der Senat der Universität Osnabrück hat auf seiner 209. Sitzung am 22.02.2023 gemäß § 18 Absatz 6 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) in der Fassung vom 26.02.2007 (GVBl. S. 69 vom 1. März 2007), Änderungsfassung vom 23.03.2022 (GVBl.11/2022 S. 218), und § 7 des Niedersächsischen Hochschulzulassungsgesetzes (NHZG) vom 29. Januar 1998 (Nds. GVBl. Nr. 3/1998) i. d. F. vom 19. November 2019 (Nds. GVBl. Nr. 19/2019) nachfolgende Ordnung beschlossen.

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung regelt die besonderen Zugangsvoraussetzungen gemäß § 18 Absatz 6 NHG für den Teilstudiengang Kernfach „Latein“ im Rahmen des 2-Fächer-Bachelor-Studienganges.
- (2) ¹Die besonderen Zugangsvoraussetzungen richten sich nach § 2 dieser Ordnung. ²Im Übrigen finden die für das Auswahlverfahren, die Zulassung und Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Universität Osnabrück Anwendung

§ 2 Besondere Zugangsvoraussetzungen

- (1) Die Immatrikulation für den 2-Fächer-Bachelor-Studiengang mit einem Fach „Latein“ an der Universität Osnabrück setzt neben den Voraussetzungen der allgemeinen Zulassungsordnung, der allgemeinen Ordnung über das Auswahlverfahren für die Studienplatzvergabe in grundständigen Studiengängen, der Immatrikulationsordnung und nach § 18 Absatz 1 Satz 1 NHG zusätzlich den Nachweis des Latinums voraus.
- (2) Über die Anerkennung anderer Nachweise in Einzelfällen entscheidet die Studiendekanin oder der Studiendekan des Fachbereichs Sprach- und Literaturwissenschaft im Benehmen mit einer Fachvertreterin oder einem Fachvertreter, die oder der in einem unbefristeten Beschäftigungsverhältnis zur Universität Osnabrück steht.
- (3) Sich Bewerbende, die die erforderlichen Sprachvoraussetzungen nach Absatz 1 nicht erfüllen, können mit der Auflage zugelassen werden, den Nachweis über die Erlangung der erforderlichen Sprachkenntnisse bei Aufnahme des Studiums zum Wintersemester spätestens bis zum 30. September und bei Aufnahme zum Sommersemester bis spätestens zum 31. März im Bewerbungsportal der Universität Osnabrück hochzuladen.

§ 3 In-Kraft-Treten

¹Diese Ordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück in Kraft. ²Diese Ordnung findet erstmals für das Vergabe- bzw. Immatrikulationsverfahren zum Wintersemester 2023/2024 Anwendung.